Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 18 (1867)

Heft: 4

Nachruf: Nekrolog

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kanton.	a. Verbrauchs- u. Consumogebühren.	b. Ohmgeld.	c. Erwerbsgeb.	d. Andere.
Baselland	Fr. —	Fr. 38,419	Fr. 6,554	Fr. 32,609
Schaffhausen	„ —	„ —	„ 15,562	„ 17,385
Appenzell A.Rh.	„ —	„ —	„ —	„ —
„ J.Rh.	„ —	„ —	„ —	„ —
St. Gallen	„ 63,926	„ —	„ —	„ 35,486
Graubünden	„ 75,780	„ —	„ —	„ 998
Aargau	„ 96,301	„ 70,196	„ 14,876	„ —
Thurgau	„ 35,400	„ —	„ 30,113	„ 80,007
Tessin	„ 194,685	„ —	„ 26,085	„ 45,872
Waadt	„ 270,901	„ —	„ —	„ 882,578
Wallis	„ 12,000	„ —	„ —	„ 19,000
Neuenburg	„ —	„ —	„ —	„ 111,252
Genf	„ —	„ —	„ 297,522	„ 485,865
	Fr. 3,048,962 zusammen.		Fr. 583,440	Fr. 2,364,445

Total der indirekten Steuern Fr. 5,996,847.

Die Rubrik d. vertheilt sich auf Stempel-, Handänderungs-, Registrirungsgebühren und Aufwandssteuer.

Nekrolog.

Alt-Nationalrath und Oberst Georg Michel von Seewis, ein wahrer Volksfreund wie sein Oheim Bundsl. Buol von Parpan selig, einer der ältern bündnerischen Staatsmänner, welche an der Entwickelung des Kantons Graubünden in den 30er und 40er Jahren einen so großen Antheil hatte, ist am 10. März in Zizers einer schnell endenden Krankheit erlegen.

Wir entnehmen der Sonntagspost folgende kurze Lebensbeschreibung des Verstorbenen, dessen Hinschied so allgemeine Theilnahme im ganzen Lande fand, indem einige Unrichtigkeiten darin verbessert werden.

Georg Michel wurde Anno 1804 zu Seewis im Prättigau geboren. Seine erste Jugendzeit verlebte er dort in ländlicher Einfachheit im Kreise einer trefflichen Familie. Dort, Angesichts einer großartigen Gebirgsnatur und in der Umgebung eines schlichten aber stolz demokratischen Völkchens, mögen in ihm auch die ersten Keime zu volksthümlicher und freisinniger Charakterbildung wach geworden sein und zu einem glühenden Patriotismus, dem das heimische Land und Volk über Alles theuer war.

Nachdem er mit seinem gleichgesinnten Bruder, dem nachmaligen Oberst Anton sel., sich in der bündnerischen Kantonsschule die Vorbildung für die Universität erworben hatte, besuchte er Basel und namentlich Heidelberg, wo er juristischen Studien oblag.

Nach dreijähriger Abwesenheit in sein Vaterland zurückgekehrt, widmete er demselben seine beste Zeit und Kraft. Schon als ganz junger Mann Lieutenant, 1828 Hauptmann im kantonalen Milizdienste, trat er 1830 in den eidg. Stab, avancirte bis zum Oberstlieutenant, von welcher Stelle er, als die Ereignisse des Jahres 1847 ganz besonders die Führung eines intelligenten und patriotischen Mannes im Heimathkanton erheischten, an die Spitze eines bündnerischen Bataillons trat. Es ist noch in frischer Erinnerung, wie dieses Bataillon im November 1847, die Schwierigkeiten eines winterlichen Alpenüberganges mit leichtem Humor überwindend, durch seine rasche und energische Hülfeleistung die furchtbaren „Urani" in ihrem Siegeslaufe nicht nur hemmte, sondern ihnen einen solchen Respekt einflößte, daß das sonderbündische Korps eiligst wieder aus Tessin an den heimathlichen Herd retirirte.

Unstreitig war durch diese Bewegung die Okkupation des gesammten Tessin und möglicherweise eine gemeinsame Operation österreichischer und sonderbündischer Truppen, wenigstens eine Anlehnung an das dem Sonderbund freundliche Oesterreich verhindert und damit ein bedeutsamer militärischer und moralischer Erfolg erzielt worden. Nichts destoweniger wurde das militärische Verhalten Bündens in der Bundesversammlung einer herben Kritik unterstellt, was einer energischen Entgegnung und Abwehr Michels rief, der bei diesem Anlasse seiner edlen Entrüstung in beredten Worten die Zügel schießen ließ.

Wir bemerken noch, daß G. Michel nach dem Sonderbundskrieg als eidg. Oberst in Vorschlag gebracht werden wollte, was er aber zu Gunsten seines ältern Bruders Anton ablehnte, der in gleichem Sinn und Geiste als einfacher Freiwilliger am Kampfe bei Meierskappel sich betheiligt hatte, welcher dann aber die Wahl ablehnte. Hierauf rückte G. Michel 1851 zum eidg. Oberst vor und kommandirte beim Truppenzusammenzug an der Kreuzstraße unter Oberst Ziegler eine Brigade. Seiner militärischen Fähigkeit und Leistung wurde wiederholt von kompetenter Seite die ehrendste Anerkennung zu Theil. Leider hinderte ihn später ein langwieriges Beinübel, sich dem Militärdienst, für den er geistig und körperlich so vortrefflich angelegt war, ferner mit dem Eifer zu widmen, wie er es so sehr gewünscht hätte, weßhalb er Anno 1858 seine Entlassung nahm.

Indem wir nun von Michel's militärischer Laufbahn zu seiner po-

litischen Thätigkeit übergehen, berühren wir, daß er schon 1837 als Bundslandammann in die Regierung berufen wurde und diese Stelle bis zum Jahre 1851 sechsmal bekleidete.

Seine politische Thätigkeit war namentlich darauf gerichtet, auf allen Gebieten des bürgerlichen Lebens ächten republikanischen Grundsätzen Eingang und Geltung zu verschaffen. Man darf sagen, daß er mit gleichgesinnten Altersgenossen in Bünden eine bahnbrechende Wirksamkeit auf politischem Gebiete ausübte, während seit 1847 die Thätigkeit bündnerischer Staatsmänner mehr auf die gesetzgeberische und materielle Entwickelung des Kantons sich lenkte.

Er war ferner von den ältern Staatsmännern einer der wenigen, die mit klarem Blick und in patriotischer Auffassung der Sachlage im Sonderbunde die Gefahr für eine freisinnige Entwicklung und den unverkümmerten Fortbestand des Vaterlandes erkannten und mit kräftigem Sinn unverzagt bei der Bekämpfung desselben im Rathe und im Felde sich betheiligten.

Bei der Constituirung der Bundesbehörden rief ihn das Vertrauen seiner Mitbürger in den Nationalrath, in dem er bis zum Jahr 1860 verblieb. Dort betheiligte er sich selten an den Debatten, allein stetsfort bewegte er sich auf dem Boden des Fortschritts und stellte sich in die Reihen derjenigen, die sich von einem feinen Gefühl für die Ehre und Selbstständigkeit der Schweiz in ihren Schlußnahmen leiten ließen. So erwarb er sich durch seine Haltung in den Räthen wie in den gesellschaftlichen Kreisen, durch sein heiteres, schlichtes und männliches Wesen die allgemeine Achtung. Oft wurde er als das Bild eines kräftigen, biederen Rhätiers bezeichnet.

Wie sehr ihm übrigens die höchsten und idealsten Interessen seines weiteren Vaterlandes am Herzen lagen, beweist folgender Zug. Sein Beinübel war bereits in ein bedenkliches Stadium getreten, als er sich dessen ungeachtet nicht abhalten ließ, im Monat Januar 1854 bei ungünstiger Witterung nach Bern zu eilen, um seine Stimme für die Errichtung einer schweizerischen Universität abzugeben. Kaum war dieß geschehen, so brach er in der Versammlung zusammen, und nur den ausgezeichneten Bemühungen des Professors Dr. Demme gelang es, ihn noch für längere Zeit seinem Wirkungskreise zu erhalten.

Noch bis zum Jahre 1860 verblieb er im Nationalrathe, alsdann verbat er sich eine Wiederwahl, indem er jüngerer Kraft die Bahn zu umfassender Wirksamkeit nicht verschließen wollte. Es darf bemerkt werden, daß er ohne seine vorläufige Ablehnung wohl wieder gewählt worden wäre, denn kaum ein anderer Mann erfreute sich wie er einer unerschütterlichen und wohlverdienten Popularität.

Seit dem Jahr 1851 betheiligte er sich weniger mehr in den kantonalen politischen Behörden; dagegen war er seit dem Jahr 1848 ununterbrochen Mitglied des Bezirksgerichts Unterlandquart und Mitglied des Obergerichts bis an sein Ende. Als Richter war er so wenig als möglich Freund schroffer Formalität, dagegen bemüht, das materielle Recht zu finden, und namentlich in Strafsachen geneigt, den Forderungen einer gesunden Humanität Rechnung zu tragen. Im rebenbekränzten Malans, dem Sammelorte des Bezirksgerichts, verlebte er in amtlicher Thätigkeit die schönsten Stunden, zumal auch, wenn nach abgesponnenem Prozeßfaden noch ein Stündchen heiterer Geselligkeit gewidmet war. Seine Collegen und Jeder, der dort Geschäfte hatte, werden ihn mit Betrübniß vermissen.

Das wirklich Eigenartige in der öffentlichen Thätigkeit Michel's war seine humane Auffassung der bürgerlichen Zustände und sein Bestreben, die Wohlfart seiner ärmeren Mitbürger zu fördern. Sein klarer Verstand und sein reiches Gemüth ließen ihn unablässig im Auge behalten nicht nur die Verbesserung des Looses jedes Einzelnen, der sich ihm nahte, sondern die Hebung ganzer Gesellschaftsklassen. Dieß war ihm seine schönste und liebste Aufgabe, der er Zeit, Einsicht, Thätigkeit widmete und ökonomische Opfer brachte. Es verdient diese Richtung um so mehr betont zu werden, als sie in Bünden nur schwache Vertretung und noch weniger Anklang findet.

Es ist bekannt, was die vielgepriesene Gemeindesouveränetät mitunter den ärmeren Bürgern und den Niedergelassenen gegenüber für Unbilligkeiten, Härten und Ungerechtigkeiten zu erzeugen im Falle ist. Das kantonale Niederlassungsgesetz ist oft ein schwacher Damm gegen das Ueberfluthen bürgerlicher Selbstherrlichkeit, und auf dem Boden der Bürgergemeinde giebt es kein verfassungsmäßiges Mittel, um gegen den Uebermuth einer mitunter despotischen Mehrheit anzukämpfen. Jedem solchen Bestreben wird der eherne Schild der Gemeindesouveränetät und der Inkompetenz kantonaler und eidgenössischer Behörden entgegengehalten. Dieser in manchen Beziehungen absoluten Gemeindesouveränetät hat man es denn auch zu verdanken, daß bei scheinbarer Wahrung des Grundsatzes der Gleichberechtigung das Gemeindevermögen von den Wohlhabenderen vorzugsweise benutzt und genossen wird.

Michel's Lebensaufgabe war es, in diesen Beziehungen billigere Zustände in's Leben zu rufen auf dem Wege der Gesetzgebung und in konkreten Fällen. Für diese Aufgabe konnte er sich so gut erwärmen, wie er sich für die Vertheidigung des geheiligten vaterländischen Bodens begeisterte. Anfangs der Vierziger Jahre drangen in der Gemeinde

Untervatz die ärmeren Gemeindsbürger auf Vertheilung eines ausgedehnten Allmendbodens, der fast ausschließlich von den Wohlhabenderen benutzt wurde, zum Zweck der Austheilung an die einzelnen Bürger zur Kultivirung und Benutzung desselben als sogenannte Gemeindslöser. Michel's Einfluß war es wesentlich zu verdanken, daß zirka 200,000 Quadratklafter Boden der Kultur gewonnen und jeder einzelnen Haushaltung in Parzellen zur Nutznießung übergeben wurden. Wo früher auf einem ausgedehnten Landstriche spärliche Gräser und Gestäude wuchsen, schlagen jetzt Kornfelder ihre Wellen. Als später in der Gemeinde Untervatz neue Zwistigkeiten über die Benutzung des Gemeindegutes entstanden, war Michel ihr Berather, dem es gelang, dieselben befriedigender Weise auszugleichen. Die Gemeinde Zizers hatte ihren Niedergelassenen das Betreten des Rheinufers untersagt, um dort die sogenannte Holzfischerei gleich den bürgerlichen Einwohnern zu betreiben. Michel ermöglichte ihnen den Rekurs an die Regierung, der von vollständigem Erfolge gekrönt war, so daß nun das herrenlos im Rheine treibende Holz vom Flößhaken des Niedergelassenen wie des Bürgers nach dem Grundsatz „res nullius cedit primo occupanti“ geentert werden kann.

In den neuesten Zeiten versuchten unbemitteltere Bürger eine gerechtere Vertheilung der Gemeindsutilitäten zu erzielen; er, obschon Nichtbürger, interessirte sich sehr für dieselben; seit Jahren auch strebte er die Begründung eines billigeren Steuersystems in der Gemeinde an.

In den letzten Jahren wendete er sich mit Vorliebe der Landwirthschaft zu; auch betheiligte er sich nicht ohne Erfolg bei industriellen Unternehmungen, die den Zweck hatten, die natürlichen Hülfsquellen unseres Landes nutzbar zu machen, so an der Glashütte in Ems, am Gypsgeschäft in Klosters und demjenigen in Maienfeld.

Der Brand, welcher im Sommer 1863 sein heimathliches Dorf Seewis in Asche legte, war die betrübende Veranlassung, daß er als Mitglied der Hülfskommission noch am Abend seines Lebens seiner Heimathgemeinde die ersprießlichen Dienste leisten konnte, was ihn um so mehr freute, da er derselben, seit beinahe 20 Jahren in Zizers niedergelassen, ferner als früher gestanden war.

Noch bei großer, wenn auch keineswegs ungestörter Körperkraft erlosch nach plötzlicher Erkrankung in einigen Tagen dieses schöne Leben.

Es wird nicht nöthig sein zu bemerken, daß Michel der liebreichste Familienvater, der wohlwollendste und heiterste Freund im geselligen Kreise war, dessen Andenken unter uns Allen leben und blühen wird.

Als seine jammernden Kinder ihn auf dem Sterbebette umgaben, bezeichnete er ihnen als Grundsätze des Lebens: „Wahrheit und Liebe“, die auch die strahlenden Leitsterne seines Daseins gewesen waren.

An einem heitern Märztage wurde die irdische Hülle dieses Mannes nach seinem Wunsche an der Seite seiner vorangegangenen Gemahlin in die Erde gesenkt. In der Grabrede sprach der Ortspfarrer erhebende Worte zur leidtragenden Gemeinde. Ein milder Hauch des nahenden Frühlings zog durch die lichtblaue Luft und erweckte hoffnungsreiches Ahnen der Auferstehung des Geistes, gleichwie dem Leibe der Erde nach winterlichem Tode tausend neue Blüthen und Blumen entsprießen.

Aus den Gerichtssälen.

Außer den schon mitgetheilten Kriminalfällen hat das Kantonsgericht mehrere Civilfälle, welche theils in zweiter Instanz an dasselbe gelangten, theils dahin compromittirt worden, behandelt und zum Theil erledigt. Wir führen hier ausführlicher nur diejenigen an, welche entschieden wurden und grundsätzliche Bedeutung haben; die andern mögen nur kurz erwähnt werden.

1) So wurde endlich der schon lange vor allen möglichen Justiz- und Administrativbehörden schwebende Holzeigenthumsprozeß zwischen den Gebrüdern Schneeli erledigt, wonach das beanspruchte Eigenthum des Klägers und Appellaten Jakob Schneeli gegen Appellanten Georg Schneeli in Uebereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urtheile anerkannt, dagegen seine Schadenersatzforderung wegen nicht genügender Präzisirung und Belegung abgewiesen wurde, wie auch eine Forderung für anderwärts ergangene Rekurskosten. Ohne genaue Kenntniß der Akten läßt sich über die letzten Punkte kein kritisches Urtheil fällen, dagegen daraus schließen, daß das Kantonsgericht bei solchen aus dem Prozeß selbst sich ergebenden Schadenersatzklagen sehr stringent verfährt, vielleicht strenger und formeller als das materielle Recht wünschbar erscheinen läßt, und daß daher die eine solche Klage stellende Partei sehr gut daran thut, durch Expertenproduktion oder Schatzungseid und genaue Bezeichnung der Schadenssumme solche formellen Abweisungen zu verhindern, indem gerade im vorliegenden Falle der durch das lange Liegen der Blöcker entstandene Schaden notorisch sein mußte und es sich nur um dessen Schatzung handeln konnte.

2) Der Rekursentscheid bezüglich Partenstellung zwischen Furna und Jenaz, welcher zu Ungunsten der rekurrirenden Partei ausfiel, hat insofern ein allgemeineres Interesse, als durch denselben vor Kantonsgericht der Grundsatz angenommen wurde, daß in neuerer Zeit ausgeführte mehr oder minder bedeutende Besitzeshandlungen von zwei Gemeinden, wie hier Furna und Jenatz, in Bezug auf die Partenstellung den